

Verkehrsleitfaden

Informationen für die Einfahrt in das Messegelände während der Auf- und Abbauezeit

Sehr geehrte Aussteller,
mit den Verkehrs- und Einfahrtsregeln für den Auf- und Abbau möchten wir Ihnen und Ihren Standbaufirmen zu einem möglichst reibungslosen Aufenthalt auf dem Gelände der Koelnmesse verhelfen.

Ihre Ansprechpartner für Logistik und Verkehr sind:

Hauptverantwortlich
Thomas Krohm
Telefon +49 221 821-2978
Telefax +49 221 821-3999
t.krohm@koelnmesse.de
www.koelnmesse.de

Vertretung
Roman Gersch
Telefon +49 221 821-2670
Telefax +49 221 821-3999
r.gersch@koelnmesse.de
www.koelnmesse.de

Ansprechpartner zu Fragen der **Standbaugenehmigung** ist unsere Veranstaltungstechnik/ -durchführung
Herr Martin Deißler +49 221 821 3879 m.deissler@koelnmesse.de

Achtung:

Bitte reichen Sie diese Informationen unbedingt an Ihr Standbau- und Fahrpersonal weiter!

Termine der Veranstaltung

Messe-Laufzeit: 21. – 23. August 2018

Öffnungszeiten für Aussteller:	21.08.2018	07:00 – 20:00 Uhr
	22.08.2018	07:00 – 21:00 Uhr
	23.08.2018	07:00 – 21:00 Uhr

Öffnungszeiten für Besucher:	21.08.2018	09:00 – 19:00 Uhr
	22.08.2018	09:00 – 20:00 Uhr
	23.08.2018	09:00 – 20:00 Uhr

Aufbau

Hallen: 2, 3, 4

16.08.2018 06:00-24:00 Uhr

17.08.2018 00:00 Uhr bis 20.08.2018 18:00 Uhr durchgehend.

Abbau

Hallen: 2, 3, 4

23.08.2018 20:00 Uhr bis 25.08.2018 24:00 Uhr durchgehend.

Verkehrseinschränkungen

Sperrung der Zoobrücke für Schwerlastverkehr.

Bitte beachten Sie, dass seit dem 15. Oktober 2010 die Kölner Zoobrücke für den Schwerlastverkehr ab 30t zulässigem Gesamtgewicht gesperrt ist. Bitte nutzen Sie die von der Stadt Köln ausgeschilderten Umlenkungsrouten. Nähere Infos mit entsprechenden Anfahrtsplänen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Köln unter:

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/ab-15-oktober-wird-zoobruecke-fuer-lkw-mit-gewicht-ab-30-ton>

Sperrung des Straßentunnels Grenzstraße B55a für Lkw über 7,5t

Aufgrund von notwendigen Arbeiten zur Verbesserung des Brandschutzes und anschließender Sanierungsarbeiten ist der Straßentunnel Grenzstraße auf der Stadtautobahn zwischen Zoobrücke und Autobahnkreuz Köln-Ost seit Anfang August 2012 für Lkw über 7,5t bis auf Weiteres gesperrt.

Nutzen Sie daher ab der Autobahnanschlussstelle Köln-Buchforst die ausgeschilderte Ausweichroute.

Diese führt auf die Frankfurter Straße, dann auf den Vingster Ring und von dort über die östliche Zubringerstraße Richtung Messegelände. Alternativ können Sie die Route über die A4, Kreuz Gremberg auf den östlichen Zubringer nutzen.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Koelnmesse Homepage unter:

<http://www.koelnmesse.de/Koelnmesse/Anreise-und-Aufenthalt/Anreise/anfahrt-per-LKW/index.php>

Umweltzone.

Der überwiegende Teil des Kölner Stadtgebietes ist eine Umweltzone, in die seit Juli 2014 nur noch Fahrzeuge der Schadstoffgruppen 4 einfahren dürfen, die eine entsprechende grüne Umwelt-Plakette tragen.

Die Zufahrt zur Koelnmesse ist aber auch für alle Fahrzeuge ohne Plakette gesichert. Die Zufahrtswege ohne Plakette entnehmen Sie bitte der Anfahrtskarte.

Per ordnungsbehördlicher Allgemeinverfügung sind Lkw ab 30t zulässigem Gesamtgewicht, die aufgrund ihrer technischen Voraussetzungen keine Feinstaubplakette erhalten können, berechtigt, die Koelnmesse auch durch die Umweltzone anzufahren. Dieses gilt allerdings nur auf den ausgewiesenen Ersatzstrecken.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter:

<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/umwelt-tiere/luft-umweltzone/die-koelner-umweltzone>

Wichtige Informationen für Aussteller:

Sehr geehrter Aussteller,

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass der Abbau sowohl auf Sonntage als auch in die Ferienzeiten fallen kann. Es bestehen daher **Einschränkungen (LKW Fahrverbot)**. Bitte holen Sie, sofern Ihr Abbau Fahrten am Wochenende und/oder in den Ferien betrifft, frühzeitig entsprechend **Sondergenehmigungen** bei Ihrer Bezirksregierung ein.

Wichtige Auszüge:

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung - § 30 Abs. 3 und 4 StVO

(3) An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren.

Das Verbot gilt nicht für:

1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,
1 a. kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- und Abfuhr),

Laut Verwaltungsvorschrift zu § 30 StVO sind Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugmaschine mit angehängtem Sattelanhängen) wie Lastkraftwagen zu behandeln. Daraus folgt im Umkehrschluss: Eine Sattelzugmaschine ohne Sattelanhängen ist nicht mit einem Lastkraftwagen gleichzusetzen. Es gelten jedoch alle Anforderungen der StVO, welche sich auf das zulässige Gesamtgewicht beziehen. Liegt das zulässige Gesamtgewicht des Sattel-Kfz (Sattelzugmaschine mit angehängtem Sattelanhängen) allerdings unter 7,5 Tonnen, so unterliegt das Sattel-Kfz nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot.

Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gem. § 46 StVO können in bestimmten Einzelfällen bei den örtlichen Straßenverkehrsbehörden beantragt werden.

Für diese Fälle muss nachgewiesen sein, dass der Transport nicht mit solchen Lkw durchgeführt werden kann, die nicht unter das Fahrverbot fallen und dass der Transport zwingend innerhalb des 22-stündigen Verbotzeitraums stattfinden muss. Lediglich wirtschaftliche Gründe oder just-in-time-Lieferungen sind nicht ausreichend. Es muss vielmehr ein öffentliches Interesse an dem Transport (z. B. Beseitigung von Notständen, Versorgung der Bevölkerung) bestehen.

(Quelle: Bundesamt für Güterverkehr)

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach (§§ 30 Abs. 3, 46 Abs. 1 Ziff. 7 StVO)

Auf der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 09./10.10.2007 in Merseburg haben die Verkehrsminister der Länder einstimmig beschlossen, dass sich die Genehmigungspraxis in den Ländern an folgenden Kriterien ausrichten soll: Unbeschadet der gesetzlichen Regelung in § 30 Abs. 3 StVO.

- a) Für Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsverbot auf Antrag wird für die Beförderung folgender Waren grundsätzlich von einer Dringlichkeit im Sinne von Ziff. 7 VwV zu § 46 StVO ausgegangen:
- b) Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
- c) Fahrten von Oldtimer-Lkw zu Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen,

Ausnahmegenehmigungen für andere Fahrten erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung, die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschl. Angaben zu den beförderten Gütern) und einen Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,
2. Den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1 für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung.
3. Angleichung (neue EU-Zulassungsdokumente)

Ergänzender Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung

Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind - soweit möglich - einzeln aufzuführen. Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.

Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.

Es genügt, wenn eine Ablichtung des Bescheides per Fernkopie mitgeführt wird.

<http://www.mbwsv.nrw.de/verkehr/strasse/Strassenverkehr/Ausnahmen-von-Sonn-und-Feiertagsverbot/index.php>

https://www.mainz-bingen.de/deutsch/formulare/Verkehr/sonntagsfahrverbot_antrag.pdf

Allgemeine Regeln

- Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung/Logistik eingesetzten Personals der Koelnmesse ist Folge zu leisten.
- Im gesamten Messegelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet.
- Gekennzeichnete Fahrstraßen, Feuerwehrbewegungsflächen und Rettungswege (Beschickungstore und Notausgänge etc.) sind **ständig** freizuhalten.

Die Koelnmesse GmbH behält sich das Recht vor, widerrechtlich oder in Haltverboten abgestellte Fahrzeuge, Trailer, Container, Behälter und Leergut jeder Art ohne vorhergehende Unterrichtung auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters oder Besitzers zu entfernen. Bewachung und Verwahrung sind ausgeschlossen. Auskunft zum Verbleib erteilt die Messewache Nord, Tel. 0221 821-2551.

Hinterlassen Sie für den Notfall eine Telefonnummer am Fahrzeug/Wechselbrücke, unter der Sie zu erreichen sind.

Auf dem Gelände der Koelnmesse sind ausschließlich Stapler der nachfolgenden Spedition erlaubt:

SCHENKER Deutschland AG

Telefon: 0221/98131-8821

0221/98131-8823

Fax: 0221/98131-8890

E-Mail: fairs.koeln@dbschenker.com

Internet: www.schenkerfairs.de

Die Koelnmesse GmbH kann Ihre Waren nicht zwischen- bzw. einlagern!

Gerne übernehmen diese Speditionen auch die Lagerung Ihres Vollgutes vor dem Aufbaubeginn bzw. vor der Veranstaltung ebenso wie die Ihres Leergutes während der Veranstaltung. Bestellen können Sie diese Leistungen über das Koelnmesse-Service-Portal mit dem Formular T. 18

Im Koelnmesse-Service-Portal erhalten Sie:

- Formular T.20 Stellplatzreservierung für LKW/Container/Trailer (8x2,5m)
- Formular T.18 für Einlagerung Ihres Vollguts vor dem Aufbaubeginn, bzw. vor der Veranstaltung, ebenso wie die Ihres Leergutes während der Veranstaltung.
Die Koelnmesse GmbH kann Ihre Waren nicht zwischen- bzw. einlagern!
- Formular T.01 für einen Elektroanschluss.
- Formular T.02 für einen Wasseranschluss.
- Formular T.23 für einen Rauchmelder.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen zu Ihrer Bestellung ist die Ausstellerbetreuung
ausstellerbetreuung@koelnmesse.de

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen zu Ihrem Stellplatz ist Herr Thomas Krohm
t.krohm@koelnmesse.de

Unsere Postanschrift lautet:

Koelnmesse GmbH
Deutz- Mülheimer Straße 111
50679 Köln
Postfach 21 07 60
Deutschland

Ihre Postanschrift während der Veranstaltung lautet:

Koelnmesse GmbH
(Halle Nummer)
(Ihre Firma)
(Kontaktperson)
Deutz- Mülheimer Straße 111
50532 Köln
Deutschland

Außenbereiche und Stellplätze

Aufbaufahrzeuge aller Art, sowie Container dürfen während der Messe-Laufzeit nicht im Messegelände abgestellt werden. Es können jedoch gegen Entrichtung einer Gebühr von 450,00 Euro (zzgl. 19 % MwSt.) in begrenztem Umfang Stellplätze (8mx2,5m) für Lkw und Trailer im Messegelände angemietet werden. Diese Gebühr bezieht sich ausschließlich auf die Laufzeit der Veranstaltung und berechtigt nicht, diese Flächen im Auf- Abbau dauerhaft zu besetzen.

Feste Aufbauten aller Art dürfen frühestens ab dem 19.08.2018 im Außenbereich der Hallen errichtet werden. In Ausnahmefällen können Technikcontainer, die zum Betrieb der Stände erforderlich sind, früher errichtet werden.

Dies ist jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch Koelnmesse zulässig.

Bevor Sie mit dem Aufbau beginnen, müssen Sie Kontakt mit der Firma DB Schenker oder dem Logistiker vor Ort aufnehmen, um die genaue Position zu ermitteln. Sollten Aufbauten falsch positioniert sein, werden diese auf Kosten des Ausstellers umgesetzt. Darüber hinaus müssen die dafür genutzten Flächen an den Hallen 5.2 und 10.1 zum 26.08.2018, 18:00 Uhr und an den Hallen 5.1, 6, 7, 8, 9, 10.2 am 27.08.2018, 16:00 Uhr wieder vollständig geräumt sein.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist, räumt Koelnmesse diese Flächen auf Kosten des Ausstellers.

Stellplätze können Sie über das Koelnmesse-Service-Portal mit den Formular T20 bestellen. Abhängig vom Standort des Containers, Zeltes oder Fahrzeuges, bzw. bei Nutzung desselben durch Personen, kann die Anbringung eines Rauchmelders erforderlich sein, der an unsere Brandmeldeanlage angeschlossen ist. Diese können auch über das Koelnmesse-Service-Portal bestellt werden.

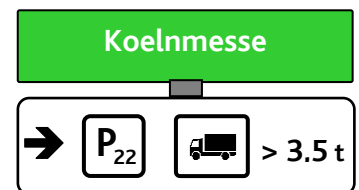
Auf- und Abbau

1. Lkw ab 3,5 t via P22

Auf dem P22 erfolgt die Registrierung der Fahrzeuge und Erteilung von Genehmigungen zur Einfahrt in das Gelände. Eine Einfahrgenehmigung erfolgt erst wenn:

- der genaue Anlieferort (Halle und Standnummer) ermittelt wurde,
- an den Hallen die notwendigen Flächen für die Be- und Entladung zur Verfügung stehen,
- die ggf. gewünschten Logistikleistungen durch die Vertragsspediteure bereitgestellt werden können,
- die ggf. erforderlichen Abwicklungen durch den Zoll möglich sind.

Durch unser Verkehrspersonal erfolgt auf dem P22 danach die Einweisung für die Anfahrt zum Gelände.



2. Mit Beginn des Abbaus am letzten Messetag werden alle ankommenden Abbaufahrzeuge durch eine entsprechende Beschilderung zum P 22 gelenkt.

Die Zufahrt zum Messegelände ist am 23.08.2018 für alle Fahrzeuge erst ab 20:00 Uhr möglich.

Achtung:

Fahrzeuge, die am letzten Messetag nicht den P 22 anfahren, erhalten an den Toren keine Einfahrtgenehmigung in das Messegelände!

Kostenlose Parkplätze für Pkw im Auf- und Abbau:

Für die Hallen 2, 3, 4 : **Parkdecks 4, 5, 10, P21**

Kautionsregelungen

Fahrzeuge bis 3,5 t können am 20.08.2018 das Gelände zwischen 06:00 und 19:00 Uhr nur mit einem gesonderten Einfahrtsschein befahren. Dieser wird in limitierter Anzahl gegen Hinterlegung einer Kautions von 100,00 Euro(in Bar) auf dem **P21** ausgegeben.




Öffnungszeiten für die Ausgabe dieser Einfahrtscheine:

20.08.2018 von 06:00-19:00 Uhr **P21**


Die Kautions wird bei Einhaltung der Ausfahrtszeit (**19:00 Uhr**) und nur gegen Aushändigung des Original-Kautions Scheines auf dem **P21** zurückerstattet.

Einfahrtsregelungen

Aufbau 11. – 19. August 2018




Fahrzeug	Hallen	Zufahrt über	Öffnungszeit	Kautions
	2, 3, 4	Tor A	00:00 – 24:00 Uhr	keine
		Tor F	00:00 – 24:00 Uhr	keine
 bis 3,5 t				

Außerhalb der Öffnungszeiten von Tor B erfolgt die Ein- und Ausfahrt nur über das Tor A. Parken der Fahrzeuge in den Logistikzonen nur zum kurzfristigen Be- und Entladen.



Fahrzeug	Hallen	Zufahrt über	Öffnungszeit	Kautions
 ab 3,5 t	2, 3, 4	P 22	06:00 – 20:00 Uhr	Keine

Außerhalb der Öffnungszeiten von P 22 erfolgt die Ein- und Ausfahrt nur über das Tor A.

Aufbau 20. August 2018 letzter Aufbautag/Kautionsregelung

Fahrzeug	Hallen	Zufahrt über	Öffnungszeit	Kautions
	2, 3, 4	Tor F	00:00 – 24:00 Uhr	€ 100,00 für max. 2h Be- und Entladung in der Logistikzone
				
 bis 3,5 t				

Die Kautions ist in bar und Euro zu entrichten und wird auf dem P21 innerhalb des Zeitlimits wieder erstattet.

Fahrzeug	Hallen	Zufahrt über	Öffnungszeit	Kaution
 ab 3,5 t 	2, 3, 4	P22	06:00-20:00 Uhr	keine

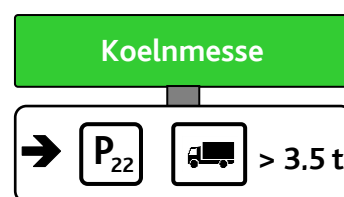
Außerhalb der Öffnungszeiten von P 22 erfolgt die Ein- und Ausfahrt nur über das Tor A.






Einfahrtsregelungen

Letzter Messetag/Abbau 23.08.2018





Alle ankommenden Abbaufahrzeuge werden durch eine entsprechende Beschilderung zum P 22 gelenkt.

Die Einfahrt in das Gelände ist für alle Abbaufahrzeuge erst ab 20:00 Uhr gestattet!




Fahrzeug	Hallen	Zufahrt über	Öffnungszeit	Kaution
   bis 3,5 t  ab 3,5 t 	2, 3, 4	Tor T vom P22 ab 20:00 Uhr	06:00-22:00 Uhr	keine

Abbau 24. - 25. August 2018

Fahrzeug	Hallen	Zufahrt über	Öffnungszeit	Kaution
  bis 3,5 t	2, 3, 4	Tor T	00:00 - 24:00 Uhr	Keine
 ab 3,5 t 	2, 3, 4	P22	06:00-20:00 Uhr	Keine

Außerhalb der Öffnungszeiten von P22 erfolgt die Ein- und Ausfahrt nur über das Tor A.

Parken Pkw

Fahrzeug	Hallen	Zufahrt über	Öffnungszeit	Kaution
	2, 3, 4	Tor D - Parkdecks Parken auf P 21	06:00-20:00 Uhr 00:00-24:00 Uhr	Keine Keine